

1. Beteiligte

Beteiligtenfähigkeit	Handlungsfähigkeit	Beteiligter
§ 11 LVwVfG	§§ 12, 14 – 19 LVwVfG	§ 13 LVwVfG
wer kann überhaupt in einem Verwaltungsverfahren beteiligt sein?	wer kann als Beteiligter wirksame Verfahrenshandlungen (z.B. Antragstellung) vornehmen?	wer ist in einem konkreten Verwaltungsverfahren beteiligt?
Rechtsfähigkeit	Geschäftsfähigkeit	Beteiligtenfähigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • natürliche Personen • juristische Personen des öff./privaten Rechts • Vereinigungen im Rahmen ihrer Rechtsfähigkeit • Behörden 	<ul style="list-style-type: none"> • natürliche geschäftsfähige Personen • beschränkt geschäftsfähige natürliche Personen, soweit sie nach BGB • oder nach öffentlichem Recht • handlungsfähig sind • bei juristische Personen oder Vereinigungen der gesetzliche Vertreter (Organ/Vorstand) • bei Behörden deren Leiter, Vertreter oder Beauftragter (i.R.d. Geschäftsverteilung) 	<ul style="list-style-type: none"> • der Antragsteller bzw. der Adressat des Verwaltungsaktes • ggfs. der Antragsgegner (z.B. bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung) • der potentielle Partner an einem öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnis • der nach § 13 II LVwVfG Hinzugezogene (Dritte)

2. Bevollmächtigte und Beistände

der Bevollmächtigte, § 14 I LVwVfG	vertritt den Beteiligten umfassend im ganze Verfahren
der Beistand, § 14 IV LVwVfG	begleitet und unterstützt den Beteiligten bei bestimmten Verfahrenshandlungen, insb. bei Erörterungen

3. Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

ausgeschlossene Personen, § 20 LVwVfG	Besorgnis der Befangenheit, § 21 LVwVfG
in Fällen	bei Vorliegen folgender Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> • der persönlichen Beteiligung bzw. unmittelbarer eigener Vor- oder Nachteile (Nr. 1 S. 2) • der persönlichen Verbundenheit (Nrn. 2, 3, 4 und 5, vgl. auch die Verwandtschaftsdefinitionen in Absatz 5) • der außerdienstlichen Befassung (Nr. 6) 	<ul style="list-style-type: none"> • Ablehnungsantrag • objektive Tatsachen • müssen bei vernünftiger Würdigung • die Besorgnis begründen, • der Bedienstete werde sein Amt nicht unparteiisch bzw. neutral ausüben.

